

Hinweise für Kleingarten-Bewerber

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Kleingartenanlage.

Die Nachfrage nach einem Kleingarten ist seit Jahren sehr hoch. Im Raum München kommen auf ca. 8680 Kleingärten fast 1500 Bewerber!

Auch unsere Gartenanlage erfreut sich großem Interesse. Bei nur 45 Kleingärten und bei einem durchschnittlichen Parzellenwechsel von ein bis zwei pro Jahr haben wird die **Warteliste auf 10 Bewerber begrenzt**, um unzumutbare Wartezeiten zu vermeiden.

Neben viel Geduld brauchen Bewerber für einen Kleingarten aber noch weitere wichtige Eigenschaften.

Das Bild einer Kleingartenidylle, wie es in den Medien häufig vermittelt wird, nämlich als Rückzugsort um den Tag auf der Gartenliege zu verbringen und wo die reifen Früchte in den Mund wachsen, hat mit der Realität leider nicht viel zu tun.

In einer Kleingartenanlage geltende verbindliche Regeln, die im Bundeskleingartengesetz, der Gartenordnung und den Pachtbestimmungen und der Vereinssatzung festgelegt sind.

Für Kleingartenanlagen gilt das Bundeskleingartengesetz (BKleingG). In diesem Gesetz wird der Grundstückseigentümer, in unserer Anlage ist das die Stadt München, in seinen Möglichkeiten eingeschränkt. Er kann nur eine geringe Pacht verlangen und die Kündigungsmöglichkeiten der Pachtverträge sind beschränkt.

Als „Gegenleistung“ zu diesen Einschränkungen verlangt das BKleingG von den Kleingärtnern, dass die Gärten kleingärtnerisch genutzt werden. Ursprünglich war in den Vorschriften von Erholung in den Kleingärten gar keine Rede. Die Gärten dienten der Bevölkerung zum Anbau von Obst und Gemüse für den Eigenbedarf.

Nachdem sich die Ernährungsversorgung gebessert hatte und auch die weniger reiche Bevölkerung auf die gärtnerische Selbstversorgung nicht mehr angewiesen war, wurde in die gesetzliche Vorschrift aufgenommen, dass die Kleingärten auch der Erholung dienen sollen. Trotz dieser Erweiterung muss die kleingärtnerische Nutzung noch immer eine Kleingartenanlage im Wesentlichen prägen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass auf mindestens einem Drittel der Fläche im Kleingarten Gartenbauerzeugnisse angebaut werden müssen. Zu dieser Fläche gehören Beete und Hochbeete für Obst und Gemüsepflanzen, Obstgehölze und Wildfruchtpflanzen.

Das BKleingG ist für Kleingartenanlagen der einzige Schutz vor Umwandlung bspw. in Bauland. Daher muss auf die Einhaltung der sogenannten Drittelregelung bei allen Kleingärtnern bestanden werden. Wenn eine Anlage nicht mehr von der kleingärtnerischen Nutzung geprägt wird, entfällt die Schutzwirkung des Gesetzes.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass unsere Gärten in erster Linie „Arbeitsgärten“ sind. Daher sollte sich jeder Bewerber gut überlegen, ob er gewillt ist, die geltenden Regeln zu befolgen. Wer nur die Erholung sucht, wird in einem Kleingarten nicht glücklich werden, denn die Missachtung der geltenden Regeln hat Abmahnungen und die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge.

Damit es im Garten sprießt und blüht und sich schmackhaftes Gemüse und Obst entwickeln kann, ist viel Arbeit nötig. Als angehender Kleingärtner sollten Sie (und Ihr Partner) daher bereit sein, einen **Großteil Ihrer Freizeit** in Ihr neues Hobby zu investieren.

Als Kleingärtner sind Sie Mitglied in unserem Kleingartenverein. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten, durch ein harmonisches Miteinander das **Vereinsleben aktiv zu gestalten und zu fördern**. Das Vereinsleben ist geprägt vom Kontakt zu anderen Vereinsmitgliedern, insbesondere zu den direkten Gartennachbarn. Nur wer die **Bereitschaft zum Konsens und zur Rücksichtnahme** im Umgang mit anderen mitbringt, wird mit seinem Garten glücklich werden.

Ein Kleingarten unterscheidet sich also gravierend von einem Gartengrundstück hinter dem Eigenheim oder von einem saisonal gemieteten Krautgarten am Rande der Stadt.

Bitte lesen Sie insbes. die Kleingartenordnung und die allgemeinen Pachtbestimmungen aufmerksam durch. Die **Bereitschaft zur Einhaltung dieser Regeln** ist ein wesentlicher Punkt für die Vormerkung für einen Kleingarten.

Nur wenn Sie (und Ihr Partner) Freude an der Natur haben, bereit sind, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, alle Vorschriften gewissenhaft beachten und genügend Zeit haben, sich um den Garten ausreichend zu kümmern, steht einer Bewerbung um einen Kleingarten nichts mehr im Wege, sofern Plätze auf der Warteliste frei sind. Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, wann wir wieder Bewerber aufnehmen können.

Wenn Plätze auf der Warteliste frei sind, lädt der Vorstand die Bewerber während der Gartensaison zwischen April und Oktober zu einem Gespräch in den Garten ein, um sie besser kennen zu lernen. Leider ist die Nachfrage nach Gärten oft so groß, dass nicht alle Bewerber eingeladen werden können. Sobald die freien Plätze auf der Warteliste wieder besetzt sind, können weitere Bewerber leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Einen Rechtsanspruch auf einen Kleingarten gibt es nicht.

Wenn sich die Vorstandschaft für die Aufnahme eines Bewerbers entschieden hat, geht es wie folgt weiter:

- Der Bewerber erhält **einen Aufnahme- und Vormerkantrag für eine Fördermitgliedschaft** in unserem Kleingartenverein. Sollte sich der Bewerber bereits in einer anderen Kleingartenanlage angemeldet haben, führt diese Doppelanmeldung, die vom Kleingartenverband festgestellt werden kann, zum sofortigen Verlust der Fördermitgliedschaft. Der Beitritt zu einem Verein ist verbunden mit einer **einmaligen Aufnahmegebühr (derzeit 35,- €)** und einem **Jahresbeitrages (derzeit 45,- €)**.
- Wenn das Fördermitglied auf Platz 1 der Warteliste und eine Parzelle zu vergeben ist, erfolgt eine Einladung vom Vereinsvorstand zur Besichtigung.
- Damit das Fördermitglied die Parzelle übernehmen kann, muss es den von einem Schätzer festgelegten Preis für die Parzelle bezahlen. Dieser Betrag schwankt je nach Zustand des Hauses und des Gartens und kann **zwischen ein paar Hundert und mehreren tausend Euro** liegen und muß in einem Betrag bezahlt werden. Ratenzahlungen sind nicht möglich.
- Nach Übernahme der Parzelle ist eine jährliche Pacht zu zahlen. Diese beträgt incl. Versicherungen und Mitgliedsbeiträgen, Wassergeld und sonstiger Umlagen ca. 200,- bis 300,- Euro, je nach Parzellengröße.